

# **1. Änderungssatzung vom 13.12.2002 zur Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW 2002 S. 160), und der §§1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW S 708), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Erste Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 22.11.2001 beschlossen:

## **§ 1**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Unna vom 04.12.2001 Nr. 25, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- |   |            |
|---|------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                       | 72,00 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund              | 84,00 Euro |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden, je Hund | 96,00 Euro |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

## **§ 2**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Unna vom 04.12.2001 Nr. 25, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.

## **§ 3**

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 13.12.2002

Volker W. Weidner  
Bürgermeister